

Pflegeplatzberechnung

ab 01.01.2019

Die Höhe des Eigenanteils ist unabhängig vom jeweiligen Pflegegrad. Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 2-5 zahlen den gleichen, pflegegradunabhängigen Eigenanteil, der in den Pflegesatzverhandlungen nach § 84 Abs. 2 SGB XI ermittelt wird. Die Höhe des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils finden Sie in der unten stehenden Tabelle.

Der Grad der Pflegebedürftigkeit ist im SGB XI klar definiert und wird von einem unabhängigen Gutachter des medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) nach Antragstellung festgestellt. Die gesetzliche Pflegekasse rechnet in Abhängigkeit vom jeweiligen Pflegegrad pauschal mit uns ab. Derzeit sind das bei

Pflegegrad 1	125,00 €
Pflegegrad 2	770,00 €
Pflegegrad 3	1.262,00 €
Pflegegrad 4	1.775,00 €
Pflegegrad 5	2.005,00 €

Das Heimentgelt setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Pflegesatz pro Tag	33,29 €	42,68 €	58,86 €	75,72 €	83,28 €
Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil an Pflegekosten für Pflegegrade 2-5 pro Monat		528,38 € (rechnerisch 17,37€ je Berechnungstag, bereits in den Pflegesätzen enthalten)			
Unterkunft pro Tag	17,64 €	17,64 €			
Verpflegung pro Tag	13,58 €	13,58 €			
Investitionskosten pro Tag	22,31 €	22,31 €			
Ausbildungsumlage pro Tag	4,32 €	4,32 €			
gesamt pro Tag	91,14 €	100,53 €	116,71 €	133,57 €	141,13 €
Eigenanteil gesamt pro Monat (durchschnittliche Abrechnung mit 30,42 Tagen)	2647,47 €	2288,20 €			

Falls die Rente für die Deckung des monatlichen Eigenanteils nicht ausreicht, ist die Einrichtung verpflichtet, (nach Klärung der Vermögensverhältnisse) beim zuständigen Kostenträger einen Antrag auf Pflegewohngeld zu stellen.

Abhängig vom vorhandenen Vermögen (Vermögensschutzgrenze 10.000 €) könnten sich damit die monatlichen Kosten für Sie noch weiter verringern.

Wenn nach Bewilligung von Pflegewohngeld die verfügbare Rente zur Deckung der restlichen Pflegeplatzkosten nicht ausreicht, kann ein Antrag auf Übernahme der ungedeckten Kosten beim örtlichen Sozialhilfeträger gestellt werden. Dies darf nicht durch die Einrichtung erfolgen. (Sozialhilfe wird erst ab Antragstellung gewährt, nicht rückwirkend!).